

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 10. Februar 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 5. April 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird das Wort „Sportwissenschaft“ gestrichen.
2. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Zugang zum Master-Studium
Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
 1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 7 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
 2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt und
 3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt.“
3. § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Zugang zum Master-Studium
Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
 1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 8 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
 2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
 3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und

4. in ihrem oder seinem Bachelor-Studium das Profil Lehramt an Gymnasien oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Pädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.“
4. § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30 Zugang zum Master-Studium
Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
 1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Wirtschaftswissenschaft und einem weiteren Fach gemäß § 9 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
 2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
 3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
 4. in ihrem oder seinem Bachelor-Studium das Profil Handelslehrer oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.“
5. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungsordnung“ folgende Wörter eingefügt: „sowie in den Modulen FD 1 und FD 2 des Profils Lehramt die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen des als Erweiterungsfach studierten Unterrichtsfachs gemäß der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Februar 2011 erteilt.

Kiel, den 10. Februar 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel